

Landtag NRW
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Vorsitzender Herr Jörg
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
18/1300
A04

Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Köln / Münster, den 26.02.2024

Anstieg sexueller Übergriffe unter Kindern in NRW-Kitas: sexualpädagogische Konzepte konsequent offenlegen!

Antrag der Fraktion der AfD, Drucksache 18/6374
Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
Stichwort: A04 – Übergriffe unter Kindern

Sehr geehrter Herr Jörg,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind überörtliche Träger der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen. Als Landesjugendämter beraten sie die örtlichen Träger der Jugendhilfe, entwickeln Empfehlungen zur Erfüllung aller Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, fördern die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und bieten Fortbildungen an. Diese Aufgaben übernehmen die Landesjugendämter auch für Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus sind die Landesjugendämter unter anderem betriebserlaubniserteilende Behörden für Kindertageseinrichtungen.

A. Pädagogische Konzeption und Bildungsgrundsätze

Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist nach § 45 SGB VIII unter anderem die Vorlage einer pädagogischen Konzeption und seit 2021 zusätzlich die Vorlage eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt.

Für die Erarbeitung einer pädagogischen Konzeption sind die „Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in der Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ handlungsleitend.

In diesen wird das Thema Körper und Sexualität als Teil des Bildungsbereiches „Körper, Gesundheit und Ernährung“ explizit genannt, also die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit (konzeptionellen) Fragen in dieser Hinsicht.

Bezüglich des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt haben die Landesjugendämter im November 2021 eine Aufsichtsrechtliche Grundlage mit dem Titel „Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ herausgegeben. Auch hier wird auf Sexualpädagogik als elementaren Baustein der Prävention verwiesen.

Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe sehen die sexuelle Bildung als wichtigen Baustein für den präventiven Kinderschutz.

Die Auseinandersetzung mit der kindlichen Sexualität, dem körperlichen und seelischen Wohlbefinden ist ein bedeutendes Qualitätsmerkmal jeder Kindertageseinrichtung – nicht zuletzt im Sinne der Prävention. Daher ist es zwingend erforderlich, den Umgang mit sexueller Bildung in der pädagogischen Konzeption zu verankern und durch fortlaufendes Qualitätsmanagement zu begleiten. Die Kindertageseinrichtung ist ein wichtiger Lebensmittelpunkt der Kinder und ein Ort, an dem sich Fragen und Situationen zu Kinderfreundschaften, Scham und konkreten Fragen zur Sexualität ergeben, die eine Antwort benötigen. So ist es unerlässlich, innerhalb dieses sehr sensiblen Bildungsbereiches einen Dialog zwischen Eltern und Fachkräften aufzubauen und zu sichern. Nur so kann eine gesunde sexuelle Bildung der Kinder gelingen.

Dabei ist wichtig zu beachten, dass die kindliche Sexualität nicht auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet ist. Hier steht der Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und Vertrauen im Vordergrund. Demzufolge lassen sich diese Erfahrungswelten nicht mit denen von Erwachsenen vergleichen und so unterscheidet sich eine kindliche Sexualität deutlich von der Sexualität Erwachsener.

Ausführungen zur sexuellen Bildung in der pädagogischen Konzeption schaffen für Träger, Fachkräfte und Eltern Transparenz und Handlungssicherheit. Mit einer klaren Haltung zur körperlich/sexuellen Entwicklung von Kindern, der Berücksichtigung des Wertesystems der Eltern und Mitarbeitenden und der Formulierung eines pädagogischen Rahmens für die körperlichen Erfahrungsprozesse der Kinder wird präventiver Kinderschutz sichergestellt.

B. Verpflichtung zu Meldungen nach § 47 SGB VIII

Träger von Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 47 SGB VIII verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, unverzüglich den Landesjugendämtern zu melden. Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe erfassen in diesem Rahmen auch Meldungen zu grenzverletzendem Verhalten unter Kindern. Jede Grenzverletzung eines Kindes, auch wenn diese sexuell konnotiert sein mag, ist primär als grenzverletzendes Verhalten zu werten, da in diesem Alter keine sexuelle Motivation des Kindes vorliegt.

Nach Eingang einer Meldung zu einem Ereignis, das geeignet ist, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, klären die Landesjugendämter den Sachverhalt auf und prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis noch vorliegen. In diesem Zusammenhang werden auch das pädagogische Konzept und das Konzept zum Schutz vor Gewalt geprüft. Werden in einer Einrichtung Mängel festgestellt, so beraten die Landesjugendämter zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach erteilt werden.

Von den eingegangenen Meldungen kann nicht auf die Fälle der tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen in den Einrichtungen geschlossen werden.

Die Landesjugendämter beraten und begleiten die Träger und Fachkräfte der Einrichtungen bei der Erstellung der erforderlichen Gewaltschutzkonzepte und betreiben eine intensive Aufklärung, Beratung und Fortbildung hinsichtlich der bestehenden Meldepflichtung von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Durch diese Maßnahmen ist es zu einer entsprechend erhöhten Sensibilisierung gekommen, welche auch Grund für den Anstieg der Zahlen sein kann.

Zudem ist davon auszugehen, dass auch Eltern und Öffentlichkeit durch diverse öffentlich gewordene Kinderschutzfälle aufmerksamer geworden sind und häufiger melden. Monokausale Schlüsse in Bezug auf die Meldezahlen bilden die Komplexität jedenfalls nicht ab.

Mit freundlichem Gruß

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
in Vertretung



Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
in Vertretung



Birgit Westers
LWL-Jugend- und Schuldezernentin